

AGT-Preis 2021 - Laudatio

Sehr geehrte Damen und Herren!

Verehrte Freundinnen und Freunde des gehobenen Erbrechts!

Sehr geehrte Mitstreiterinnen und Mitstreiter für eine möglichst durchgehend weit überdurchschnittliche Testamentsvollstreckung! - *Eine wichtige Anrede!* -

Sehr geehrte TestamentsvollstreckerInnen und andere!

Sehr geehrte Fortbildungsbegeisterte!

Sehr geehrte Lernbegierige!

Sehr geehrte treue TV-Tag-Teilnehmer!

Sehr geehrte Video-FreundInnen!

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Sie einem Argument und einem wissenschaftlichen Argument gegenüber erfreulicherweise nach wie vor offen sind und es bitte, bitte bleiben!! - *Auch eine heutzutage wichtige Anrede!* -

Sehr geehrte Anwesende!

Puh!!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Willkommen beim Hochamt der Testamentsvollstrecker!

- *So sagte es eben Alexander Knaus!* -

Die Anreden werden jedes Jahr länger!

Sie gönnen uns sicher diesen kleinen traditionellen Spaß!

Der heutige Anlass in nach wie vor besonderen Zeiten rechtfertigt diese „Begrüßungssorgie“ als Ausdruck besonderer Freude aber durchaus.

Wir treffen uns in diesem Jahr 2021 zumindest teilweise wieder in unserem „Wohnzimmer“, dem Wissenschaftszentrum in Bonn.

Die sich mit uns im Netz treffenden MitstreiterInnen begrüße ich natürlich ausdrücklich auch ganz besonders.

Nun aber zum diesjährigen Preis:

Wie auf dem TV-Tag 2020 angekündigt ist der AGT-Preis neu.

Er ist breiter aufgestellt.

Das zeigen uns auch die diesjährige Preisträgerin und die Art des Preises.

Es geht wie so oft heutzutage um ein Spannungsverhältnis!

Für 2021 hat der Vorstand der AGT nach eingehender Prüfung einstimmig beschlossen, das Promotionsvorhaben von Frau

Rechtsanwältin Katharina Weiler

zu fördern.

Die geplante Arbeit trägt den Titel:

„Der bevollmächtigte Testamentsvollstrecker“.

Frau Weiler befasst sich mit der Frage, in welcher Beziehung Vollmachten zu dem Amt des Testamentsvollstreckers stehen.

Dabei will sie ausgehend vom Standpunkt des bevollmächtigten Testamentsvollstreckers erforschen, welche Wechselwirkungen und Unterschiede zwischen Testamentsvollstreckung und Vollmachten bestehen und welche Auswirkungen sich hieraus für die erbrechtliche Gestaltung ergeben.

In der durch den Vorstand erbetenen Begutachtung des Vorhabens hat unser Mit-Vorstand **Rechtsanwalt Norbert Schönleber** u. a. ausgeführt:

Im Rahmen der Vorsorge- und Nachfolgeplanung wird vermehrt auf die beiden Instrumente der Bevollmächtigung und der Testamentsvollstreckung zurückgegriffen.

*Die AGT hat sich im Rahmen ihres Eintretens für eine ordnungsgemäße und sachkundige Durchführung von Testamentsvollstreckung **und** Vermögenssorge schon seit langem für das Einsetzen beider Instrumente stark gemacht. Dies wird auch durch den Umstand deutlich, dass mehrere Vorstandsmitglieder der AGT auch dem Vorstand des befreundeten Verbandes berufsmäßig Bevollmächtigter e.V. angehören.*

In ihrem Exposé zum geplanten Promotionsvorhaben zeigt Frau Weiler sehr eingehend auf, dass es zwar schon eine ganze Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen zu Fragen der Vollmacht und der Testamentsvollstreckung gibt. Die Ausarbeitungen behandeln aber nur das jeweilige Rechtsinstitut, nicht jedoch das Wechsel- und auch Spannungsverhältnis zwischen beiden Rechtsinstituten.

Das sehr eingehende und gut gegliederte Exposé mit einem Umfang von immerhin 36 Seiten lässt klar erkennen, dass Frau Weiler sich dem Thema sehr eingehend widmen wird. Dabei sind auch neue Erkenntnisse zu diesem Bereich zu erwarten.

Besonders ernsthafte wissenschaftliche Bewertungen erfordern bekanntlich ein Zweitgutachten.

Also hat der AGT-Vorstand Herrn **Rechtsanwalt Alexander Knaus**, der ebenfalls Vorstandsmitglied ist, gebeten, ein solches Zweitgutachten zu erstellen. Er schreibt darin insbesondere:

In der erbrechtlichen Praxis haben sich zwei Institute herausgebildet, mit deren Hilfe potenzielle Erblasser ihre Situation für den Fall regeln wollen, dass sie dazu nicht mehr selbst in der Lage sind: nicht selten werden zu Lebzeiten Vollmachten erteilt, sei es in Gestalt der Bankvollmacht oder der General- bzw. Vorsorgevollmacht. Nach dem Ableben des Erblassers soll dann der Nachlass nicht selten von der gleichen Vertrauensperson abgewickelt werden, die schon zu Lebzeiten eine besondere Vertrauensstellung innehatte. Dabei kann die Verwaltung bzw. Abwicklung des Nachlasses durch trans- oder postmortale Vollmacht einerseits oder im Rahmen einer Testamentsvollstreckung erfolgen.

Im Rahmen der Arbeit sollen u.a. die Unterschiede zwischen Testamentsvollstreckung und Vollmacht und deren Auswirkungen für die erbrechtliche Gestaltung untersucht werden.

Die Untersuchung entspricht n besonderem Maße den Zielsetzungen der AGT, die sich u.a. zur Aufgabe gemacht hat, den fachlichen Austausch und die Kenntnisse über die Möglichkeiten der Gestaltung und der Durchführung der Testamentsvollstreckung zu fördern.

In der Tat hatte ich noch gestern einen Fall mit einer Testamentsvollstreckung und einer fortdauernden Generalvollmacht zu besprechen.

Beide Gutachter haben dem Vorstand ausdrücklich empfohlen, in Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der AGT, die Arbeit von Frau Kollegin Weiler angemessen zu unterstützen.

Dem ist der AGT-Vorstand einstimmig sehr gerne gefolgt.

Wir haben beschlossen, das Promotionsvorhaben mit einem Förderbetrag

in Höhe von 2.000,00 Euro

zu unterstützen.

Herzlichen Glückwunsch, sehr geehrte Frau Kollegin Weiler!

Lassen Sie mich, bevor ich Sie nach vorne bitte, noch eine klitzekleine Bedingung nennen.

Wir erwarten natürlich, dass Sie bitte die Ergebnisse Ihrer zu erwartenden Arbeit uns allen auf einem der nächsten TV-Tage vortragen. Ich nenne kein bestimmtes Datum, da wir Sie nicht unter Druck setzen wollen.

Sie promovieren berufsbegleitend. Ich weiß, was das bedeutet.

Nehmen Sie sich die Zeit für eine gründlich begründete Untersuchung.

Zu dem Vortrag sind sie jedenfalls hiermit schon heute eingeladen.

Wir freuen uns darauf.

Nun darf ich Sie sehr herzlich hier vorne begrüßen,
damit wir Ihnen persönlich gratulieren können.

...

Bonn, 09.11.2021

Rechtsanwalt Dr. K. Jan Schiffer

(Mitglied im Vorstand der AGT)